	Antragsteller
An die Straßenverkehrsbehörde	Name, Vorname, Firma
	Anschrift – Straße, Haus-Nr.
	PLZ, Ort
	Telefon-Nr. (mit Vorwahl)
	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVC
Hiermit beantrage(n) ich/wir eine Ausnahmegenehmigung zu	ır Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund wegen:
Aufstellung eines Baugerüstes	Lagerung von Materialien und Gegenständen (Erde, Aushub, Baumaterial)
Anbringen von Warenautomaten	Anbringen von Schutzvorrichtungen (Bauzäune usw.)
Aufstellung von Containern und Wechselbehältern	Aufstellung von Maschinen (Bagger, Kräne, Bauwagen, Betonmischmaschinen usw.)
Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund	
Ort der Maßnahme	
Ort, Straße, Haus-Nr.	
Dauer der Maßnahme	
Verantwortlicher Bauleiter	Telefonisch zu erreichen (Telefon – mit Vorwahl)
Verantwortlicher Bauleiter	Telefonisch zu erreichen (Telefon – mit Vorwahl) Außerhalb der Arbeitszeit
Verantwortlicher Bauleiter Telefonisch zu erreichen (Telefon – mit Vorwahl) Während der Arbeitszeit	Außerhalb der Arbeitszeit
Verantwortlicher Bauleiter Telefonisch zu erreichen (Telefon – mit Vorwahl) Während der Arbeitszeit Ausmaß der Aufstellung / Ablagerung (benötigte Fläche –	Außerhalb der Arbeitszeit
Verantwortlicher Bauleiter Telefonisch zu erreichen (Telefon – mit Vorwahl) Während der Arbeitszeit Ausmaß der Aufstellung / Ablagerung (benötigte Fläche –	Außerhalb der Arbeitszeit
Verantwortlicher Bauleiter Telefonisch zu erreichen (Telefon – mit Vorwahl) Während der Arbeitszeit Ausmaß der Aufstellung / Ablagerung (benötigte Fläche – Zweck bzw. Grund der Aufstellung / Ablagerung Die auf Blatt 2 aufgeführten Bedingungen werden als rechtstellung / Uns ist bekannt, dass eine etwa erforderliche verkehrs	Außerhalb der Arbeitszeit Länge, Breite, Tiefe –) verbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt
Verantwortlicher Bauleiter Telefonisch zu erreichen (Telefon – mit Vorwahl) Während der Arbeitszeit Ausmaß der Aufstellung / Ablagerung (benötigte Fläche – Zweck bzw. Grund der Aufstellung / Ablagerung Die auf Blatt 2 aufgeführten Bedingungen werden als rechtstellung / Uns ist bekannt, dass eine etwa erforderliche verkehrs	Außerhalb der Arbeitszeit Länge, Breite, Tiefe –) verbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt
Während der Arbeitszeit Ausmaß der Aufstellung / Ablagerung (benötigte Fläche – Zweck bzw. Grund der Aufstellung / Ablagerung Die auf Blatt 2 aufgeführten Bedingungen werden als rechtsv. Mir/Uns ist bekannt, dass eine etwa erforderliche verkehrs Straßenverkehrsbehörde gesondert zu beantragen ist. Ein Lageplan der Örtlichkeit ist beigefügt Es wird hiermit versichert, dass ich/wir die Verantwortung für Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erford werden von mir/uns getragen. Ereignen sich Verkehrsunfäl	Außerhalb der Arbeitszeit Länge, Breite, Tiefe –) verbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt srechtliche Anordnung zu diesem Vorhaben bei der zuständig die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und derer erlichen Signalanlage übernehmen. Die dafür entstehenden Kosterle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen ir
Verantwortlicher Bauleiter Telefonisch zu erreichen (Telefon – mit Vorwahl) Während der Arbeitszeit Ausmaß der Aufstellung / Ablagerung (benötigte Fläche – Zweck bzw. Grund der Aufstellung / Ablagerung Die auf Blatt 2 aufgeführten Bedingungen werden als rechtstellen sich bekannt, dass eine etwa erforderliche verkehrs Straßenverkehrsbehörde gesondert zu beantragen ist. Ein Lageplan der Örtlichkeit ist beigefügt Es wird hiermit versichert, dass ich/wir die Verantwortung für Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erford werden von mir/uns getragen. Ereignen sich Verkehrsunfäl ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht	Außerhalb der Arbeitszeit

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund

- 1. Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den Träger der Straßenbaulast oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Berechtigte den Träger der Straßenbaulast und den Betreffenden Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
- 3. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschrankt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
- 4. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
- 5. Falls mit der Sondernutzung Aufgrabungsarbeiten verbunden sind: Belag, Untergrund und tiefbauliche Anlagen sind möglichst zu schonen. Vor Baubeginn ist bei allen davon betroffenen Stellen, nämlich Fernmeldeamt, Gas- und Elektrizitätswerk, Wasserwerk, benachbarte Industrieanlagen usw., Rückfrage zu halten und festzustellen, ob durch die Sondernutzung irgendwelche Versorgungsleitungen oder zeitgebundene Verkehrsbedürfnisse gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden Versorgungsleitungen und andere Anlagen freigelegt, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
- 7. Beim Wiederauffüllen der Baugrube ist sachgemäß zu verfahren. Etwa eintretende Senkungen sind unverzüglich nachzufüllen. Übrigbleibendes Material ist unverzüglich wegzufahren.
- 8. Sobald die Wiedereinfüllung sich genügend gesetzt hat, sind unverzüglich sachgemäß und in der früheren Art und Güte der ordentliche Unterbau und der Belag sowie die anderen Anlagen wiederherzustellen oder wieder anzubringen. Später etwa eintretende schädliche Folgen der Sondernutzung sind unverzüglich zu beseitigen.
- 9. Der Träger der Straßenbaulast (Stadt, Gemeinde) behält sich vor, für die durch die Straßenaufgrabung bedingte Wertminderung der Straße einen Ersatzbetrag zu fordern.
- 10. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
- 11. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 10 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
- 12. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.